

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

LAD-VD-3010/148

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 81 - GE 989  
Datum: 19. OKT. 1989  
Verteilt 20. OKT. 1989  
*Dub*

Bezug Bearbeiter (0 22 2) 531 10 Durchwahl Datum *St. Pöschner*  
61 1010/8-II/11/89 Dr. Wagner 2197 17. OKT. 1989

Betrifft  
Finanzausgleichsgesetznovelle 1989

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

- 1. Zum Abbau des Randgemeindeschlüssels und zur Neugestaltung des Gemeindekopffquotenausgleichs (Art. I Z. 1, 4 und 5 des Entwurfes):

Diese Änderungen entsprechen wohl dem Ergebnis der Beratung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeindebünden vom 15. September 1989.

Zum Abbau des Randgemeindeschlüssels ist jedoch festzuhalten, daß Niederösterreich seine Zustimmung nur unter dem Druck der aus dem Verfassungsgerichtshof-Verfahren drohenden Prozeßlawine gab. Der Vertreter Niederösterreichs bei der diesbezüglichen Besprechung am 15. September 1989 wies ausdrücklich darauf hin, daß der vorgesehene Abbau des Randgemeindeschlüssels angesichts der an sie gestellten enormen finanziellen Anforderungen die sog. "Randgemeinden" in unzumutbarem Maße belaste. Überdies bestehe gerade für diese Gemeinden ein enger Zusammenhang mit dem Zweitwohnsitz-Problem.

- 2 -

Niederösterreich hat zwar im Interesse eines ohnedies überaus schwierig zu findenden Kompromisses von einer rechtlichen Junktifizierung Abstand genommen, aber doch ausdrücklich festgestellt: "Dem Abbau des Randgemeindeschlüssels wird aber nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß in aller nächster Zeit eine Regelung über eine Abgeltung für die Zweitwohnsitzgemeinden gefunden wird."

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, unter Einbeziehung der Gemeindebünde unverzüglich Beratungen über die Möglichkeiten aufzunehmen, den Gemeinden die sie aus den Zweitwohnsitzen treffenden Belastungen angemessen abzugelten.

2. Zur Umwandlung der Getränkesteuer (Art. I Z. 2 und 3 des Entwurfes):

Eine Umwandlung der Getränkeabgabe in eine Verkehrssteuer bewirkt, daß auch die entgeltliche Abgabe jener Getränke der Besteuerung unterliegt, die nicht in der Gemeinde konsumiert werden, in der die entgeltliche Abgabe der Getränke erfolgt. Da einerseits derzeit der Verkauf an sog. "Selbstabholer" (der Ort der Abgabe an den Letztverbraucher und der Ort, in dem der Wein dem Konsum zugeführt wird, sind nicht ident) nicht der Getränkeabgabe unterliegt und andererseits eine Überwälzung auf den Endverbraucher in der wirtschaftlichen Praxis kaum realistisch erscheint, würde das Vorhaben im Ergebnis zu einer neuen steuerlichen Belastung der Weinbauern führen.

Gerade die Selbstvermarktung erscheint auch im Interesse der Konsumenten ein zweckmäßiger Weg, die zunehmenden Schwierigkeiten in der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, so auch des Weines, zu überwinden. Deshalb hat die Agrarpolitik eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um den Weinbauern den Umstieg von der Massenproduktion in eine konsum- und absatzorientierte Produktion zu erleichtern und die Direktvermarktung zu fördern (vgl. die

- 3 -

Initiativen der Österreichischen Weinmarketing-servicegesellschaft, die in Kursen und Lehrgängen den Weinbauern den Weg zur Selbstvermarktung aufzeigt).

Die im Entwurf vorgesehene Umwandlung würde somit den genannten Bestrebungen in der Agrarpolitik zuwiderlaufen. Die NÖ Landesregierung verlangt daher, im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen der Weinbauern eine Möglichkeit anzustreben, die Selbstvermarktung in gleichheitskonformer Weise von der Besteuerung auszunehmen. Zumindest müßte der Direktverkauf von Wein an Letztverbraucher bei der im § 21 Abs. 2 Z. 1 FAG 1989 vorgesehenen Ausschöpfung aller Abgaben ausgenommen werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß laut Resumeeprotokoll über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1989, Punkt II Z. 1, 2. Absatz, die Finanz-Verfassungsnovelle grundsätzlich das bestehende Abgabensystem verfassungsrechtlich absichern soll. Es wurde vereinbart, daß die Finanzausgleichspartner hinsichtlich der Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung jeweils im gegenseitigen Einvernehmen vorgehen werden. Mit der beabsichtigten Umwandlung soll jedoch nicht das bestehende Abgabensystem abgesichert, sondern eine sonst verfassungswidrige Regelung ermöglicht werden.

### 3. Zur Erstausrüstung mit Software (Art. I Z. 6 des Entwurfes):

Die Bereitschaft des Bundes, die Kosten der Erstausrüstung mit Software in den Hauptschulen zu übernehmen, ist an sich zu begrüßen. Allerdings dürfen die erheblichen Mehraufwendungen nicht außer Acht gelassen werden, die den Schulerhaltern aus der Anschaffung der Hardware entstehen.

- 4 -

Für Niederösterreich ergibt sich folgende Belastung:

Für 190 Standorte (reine Hauptschulen) muß mit Anschaffungskosten für 8 Arbeitsplätze in Höhe von etwa S 180.000,-- gerechnet werden. Dies ergibt Kosten von S 34,200.000,--.

80 Standorte sind bereits - über die angeschlossenen Polytechnischen Lehrgänge - mit 5 EDV-Arbeitsplätzen ausgestattet und müssen 2 zusätzliche Arbeitsplätze erhalten. Die Kosten hierfür werden mit S 3,600.000,-- anzunehmen sein.

Die Gesamtkosten der Erstausrüstung an EDV-Geräten belastet daher die niederösterreichischen Schulerhalter im Jahr 1990 mit insgesamt S 37,800.000,--.

Zu dieser Problematik darf bemerkt werden, daß das Land Niederösterreich den Schulerhaltern bereits zur Minderung der ihnen aus der Erstausrüstung der Polytechnischen Lehrgänge mit EDV-Geräten einen Beitrag in Höhe von 25 % geleistet hat. Da sich die Verpflichtung des Informatikunterrichtes an den Hauptschulen aus einer bundesrechtlichen Regelung ergibt, erscheint es nicht sachgerecht, die Finanzierung im wesentlichen anderen Rechtsträgern aufzuerlegen. Es werden daher auch diesbezüglich weitere Gespräche mit den Betroffenen verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-3010/148

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



